

Allgemeine Tarifpreise für die Versorgung mit Strom

(Ersatzversorgung)

gültig ab 1. Januar 2026 (inklusive Strom- und Mehrwertsteuer)

Ersatzversorgung Gewerbe		(netto ohne Stromsteuer)	netto	brutto
Gewerblicher, beruflicher, landwirtschaftlicher und sonstiger Bedarf				
Verbrauchspreis	Cent/kWh	(42,59)	44,64	53,12
Grundpreis (inkl. Verrechnungspreis Eintarifzähler und Leistungspreis von 51,00 Euro/Jahr)	Euro/Jahr	(88,80)	88,80	105,67
Mit Schwachlastregelung				
Verbrauchspreise				
- außerhalb der Schwachlastzeit	Cent/kWh	(42,59)	44,64	53,12
- innerhalb der Schwachlastzeit	Cent/kWh	(38,09)	40,14	47,77
Grundpreis (inkl. Verrechnungspreis Zweitarifzähler und Leistungspreis von 51,00 Euro/Jahr)	Euro/Jahr	(112,80)	112,80	134,23
Höchstpreis	Cent/kWh	(57,42)	59,47	70,77
Verrechnungspreise (bei zusätzlichem Bedarf)				
Eintarifzähler	Euro/Jahr	(37,80)	37,80	44,98
Zweitarifzähler mit Tarifschaltung	Euro/Jahr	(61,80)	61,80	73,54
Stromwandlersatz	Euro/Jahr	(21,36)	21,36	25,42
Tarifschaltgerät einzeln	Euro/Jahr	(18,36)	18,36	21,85

Die Brutto-Preisangaben beinhalten die Umsatzsteuer (derzeit 19 %) und sind gerundet.

Erläuterungen zu der Zusammensetzung der oben genannten Allgemeinen Tarifpreise für die Versorgung mit Strom, entnehmen Sie bitte der Rückseite.

Aufteilung des Strompreises für einen Kunden mit Eintarifzähler in die wesentlichen, nachfolgend aufgeführten Preisbestandteile, gültig ab 01.01.2026:

Staatliche Steuern, Abgaben und Umlagen (Staatslast/Staatsquote)*

Für einen durchschnittlichen Kunden mit einem Stromverbrauch von 3.000 kWh/Jahr liegt der Anteil am All-inclusive Strompreis bei 27,59 %.

Mehrwertsteuer:

Alle nachfolgenden Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitraum jeweils gültigen gesetzlichen Steuersatz (derzeit 19%). Wir führen die Mehrwertsteuer an das Finanzamt ab.

Stromsteuer:

Die Stromsteuer ist eine gesetzlich geregelte Verbrauchssteuer, die seit 1999 auf Grund des Gesetzes zur ökologischen Steuerreform erhoben wird. Besteuert wird der Verbrauch bzw. die Entnahme aus dem Netz im deutschen Steuergebiet. Die Stromsteuer wird vom Energieversorger erhoben und an das zuständige Hauptzollamt abgeführt. Die Stromsteuer liegt derzeit bei netto 2,05 Cent/kWh. Der steuerermäßigte Bezug von elektrischer Energie für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft wurde gemäß §9b Stromsteuergesetz ab dem 01.01.2011 in eine nachträgliche Steuerentlastung umgewandelt. In Folge dessen wird allen Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft durch den Energieversorger der volle Stromsteuersatz berechnet. Die Steuervergütung ist durch den Kunden eigenständig beim Hauptzollamt für eine nachträgliche Entlastung zu beantragen.

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) bzw. Energiefinanzierungsgesetz (EnFG):

Dieses Gesetz regelt die Förderung von Anlagen, die zugleich Strom und Wärme erzeugen. Hierbei handelt es sich um ein besonderes umweltfreundliches Verfahren, mit dem Brennstoff und Kohlenstoffdioxid-Emissionen eingespart werden. Betreiber von KWK-Anlagen erhalten einen gesetzlich festgelegten Zuschlag. Diese Kosten werden gemäß KWKG bzw. EnFG auf die Verbraucher umgelegt. Die KWK-Umlage wird derzeit in Höhe von netto 0,446 Cent/kWh berechnet. Wir leiten diese Umlageeinnahmen an den Netzbetreiber weiter.

Aufschlag für besondere Netznutzung (bis einschl. 2024 Umlage nach § 19 StromNEV):

Ziel des Gesetzgebers ist es, stromintensive Industriebetriebe nach § 19 StromNEV sowie Elektrolyseure gemäß § 118 Abs. 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) unter bestimmten Bedingungen von den Entgelten für den Energietransport teilweise bis vollständig zu entlasten. Zudem sollen gemäß der sogenannten Festlegung BK8-24-001-A der Bundesnetzagentur (BNetzA) Verteilnetzbetreiber (VNB), die besonders stark von der Integration von Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen) betroffen sind, einen finanziellen Ausgleich für die entstandenen Mehrkosten erhalten. Aktuell liegt der Aufschlag für besondere Netznutzung (bis einschl. 2024 Umlage nach § 19 StromNEV) bei netto 1,559 Cent/kWh.

Offshore-Netzumlage gemäß Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) bzw. §17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG):

Über die Offshore-Netzumlage sollen Entschädigungszahlungen an Windparkbetreiber finanziert werden, wenn deren Anlagen durch Probleme mit dem Netzanschluss keinen Strom einspeisen können. Über die Haftungsregelung erhalten Windparkbetreiber 90% der vom Gesetzgeber versprochenen Einspeisevergütung, wenn ein Netzanschluss nicht rechtzeitig zustande kommt oder aufgrund von Störungen ausfällt. Darüber hinaus sollen die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen in der Nord- und Ostsee gedeckt. Grundlage hierfür ist das Netzentgeltmodernisierungsgesetz, das im Juli 2017 in Kraft getreten ist. Wir leiten die Einnahmen an den Netzbetreiber weiter. Derzeit liegt die Offshore-Netzumlage bei netto 0,941 Cent/kWh.

Konzessionsabgabe:

Hierbei handelt es sich um Entgelte an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen. Daher wird auch die jeweilige Konzessionsabgabe seitens des Netzbetreibers weiterverrechnet und vom Lieferanten in Rechnung gestellt. In Heidenheim liegt die Konzessionsabgabe aufgrund der Einwohnerzahl zwischen 25.000 bis 100.000 Einwohner, bei netto 1,59 Cent/kWh bzw. innerhalb des Schwachlasttarifs bei netto 0,61 Cent/kWh.

*Weiterführende Informationen zu den staatlich veranlassten Preisbestandteilen finden Sie auch auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de

Staatlich regulierte Netzentgelte (inkl. Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb)

Für einen durchschnittlichen Kunden mit einem Stromverbrauch von 3.000 kWh/Jahr liegt der Anteil am All-inclusive Strompreis bei 16,81 %.

Netznutzungsentgelt:

Das sind Entgelte des Energienetzbetreibers für den Transport und die Verteilung der Energie sowie den damit verbundenen Dienstleistungen. Die Netzentgelt Nettopreise liegen gemäß den Bekanntmachungen des Netzbetreibers vom 15.10.2025 aktuell wie folgt:
Arbeitspreis: 5,94 Cent/kWh, Grundpreis 96,48 EUR/Jahr. Wir leiten dieses Entgelt an den Netzbetreiber weiter.

Messstellenbetrieb / Messung:

Der Messstellenbetrieb umfasst den Ein- und Ausbau sowie Betrieb und Wartung von Zählern. Das Entgelt beinhaltet die jährliche Messung der entnommenen Energie sowie die Erfassung, Verwaltung und Bereitstellung der Zählerdaten durch den Netzbetreiber bzw. Messdienstleister. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt. Wir leiten die Einnahmen dorthin weiter. Laut Bekanntmachung vom 15.10.2025 kostet die jetzige Pauschale netto 11,06 EUR/Jahr.

Saldo des Allgemeinen Tarifs nach Abzug der genannten einfließenden Kostenbelastungen

Für einen durchschnittlichen Kunden mit einem Stromverbrauch von 3.000 kWh/Jahr liegt der Anteil am All-inclusive Strompreis bei 55,59 %.

Rechnerisch ergibt sich als Grundversorgeranteil, für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (z. B. Strombeschaffung, Vertrieb, Service, Marketing und Verwaltung) aktuell ein verbrauchsabhängiger Wert von 32,11 Cent/kWh netto und ein verbrauchsunabhängiger Wert von -18,74 EUR/Jahr. Es handelt sich dabei um den Saldo des Allgemeinen Tarifpreises nach Abzug der einfließenden Kostenbelastungen auf Basis der Veröffentlichungen im Oktober 2025.